Thüringer Landtag
Pressestelle

Merkblatt

Bild- und Tonaufnahmen im Thüringer Landtag und Dauerakkreditierung 8. Wahlperiode

(Stand: 18. Oktober 2024)

1. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen einer Plenarsitzung ist im Plenarsaal nur mit Akkreditierung durch den Landtag gestattet (§ 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags). Die Akkreditierungskarte ist im Landtag jederzeit sichtbar zu tragen.

2. Auf der Ebene des Plenarsaals dürfen akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien Bild- und Tonaufnahmen einer laufenden Plenarsitzung nur aus den über die Seiteneingänge zugänglichen Seitenbereichen des Plenarsaals (siehe lila schraffierte Flächen in **Anlage 1**) anfertigen (Beschluss des Ältestenrats vom 24. Mai 2005). Bei Wahlen sind Bild- und Tonaufnahmen in dem Seitenbereich, in dem sich die Wahlkabinen befinden, nicht gestattet.

3. Bild- und Tonaufnahmen in der Lobby sind für Vertreterinnen und Vertreter der Medien nur eingeschränkt gestattet. Im vorderen Teil sind Bild- und Tonaufnahmen während des Plenarbetriebs grundsätzlich zulässig. Im hinteren, zum Verwaltungshochhaus hin gelegenen Teil der Lobby (siehe rot schraffierte Fläche in **Anlage 2**) sind Bild- und Tonaufnahmen während des Plenarbetriebs nicht gestattet (Beschluss des Ältestenrats vom 15. Dezember 2009).

Beendigung der Dauerakkreditierung

Nach Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bzw. der Zusammenarbeit mit dem Medium erlischt die erteilte Dauerakkreditierung automatisch. Akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben das Ende ihrer Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse unverzüglich gegenüber dem Thüringer Landtag anzuzeigen und die Akkreditierungskarte der Pressestelle des Landtags auszuhändigen.